

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger)

Verlags-Druck
Rieser, Rieser

Amtsblatt

Verlags-Druck
Rieser, Rieser

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Riesa.

Nr. 201.

Donnerstag, 30. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlags-Druck
Rieser, Rieser

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger ins Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalt Dresden 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Kugeln für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstichgröße (7 Ellen) 20 Pf., Druckpreis 15 Pf.; getraubener und lackierter Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondereinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Ausführungs-Verordnung

zu der nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird die Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Obsterte 1917, vom 20. Juli 1917 (Nr. 187 der Stchl. Staatszeitung vom 21. Juli 1917 — 589 L. G. O.) abgeändert und erhält folgende Fassung:

§ 1. Jede Abgabe von Äpfeln, Birnen oder Pflaumen seitens der Erzeuger an Verbraucher oder an solche Händler, welche nicht mit einem besonders für die Obsterte 1917 ausgestellten Ausweis der Landesstelle für Gemüse und Obst oder ihrer Geschäftsabteilung versehen sind, ist untersagt.

§ 2. Die Versendung von Äpfeln, Birnen und Pflaumen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Erzeugnis, oder mit der Post ist nur zulässig auf Grund eines von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst ausgefertigten Verbandscheines.

§ 3. Es wird in jeder Amtshauptmannschaft mindestens eine Bezirksobstfammestelle errichtet. Diese Sammelstellen sind beauftragt und verpflichtet, sämtliche Äpfel, Birnen und Pflaumen, welche in dem Bezirk der betreffenden Sammelstellen erzeugt sind, aufzunehmen.

§ 4. Alle Erzeuger von Äpfeln, Birnen oder Pflaumen (Bäcker oder sonstige Personen, die berechtigt sind, Obst zu ernten) einschließlich Kommunalverbänden, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen rechtlichen Vereinen, sind verpflichtet, das gesamte von ihnen geerntete Obst dieser Art in frischem, verkehrsfähigem Zustande an die von der Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten Sammelstellen abzuliefern. Der Erzeuger ist jedoch, sofern er nicht eine juristische Person ist, berechtigt, Obst für den eigenen Hausbedarf zurückzubehalten. Als angemessen wird ein Zentner für jedes ständige Mitglied seines Haushaltes angenommen.

§ 5. Dem Verkauf an die Sammelstellen steht gleich die Abgabe des Obstes an eine Ortsfammestelle, welche in Gemeinden des Erzeugerbezirks nach Anweisung der Landesstelle für Gemüse und Obst errichtet werden können.

§ 6. Die Erzeuger (Bäcker usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung des von ihnen geernteten Obstes mindestens bis zur nächsten Ortsfammestelle zu sorgen.

§ 7. Zug um Zug gegen Abgabe des Obstes an die Bezirksobstfammestelle hat die Bezahlung des angelegerten Obstes zu erfolgen, und zwar zu den jeweils festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen, sofern das Obst in frischem, verkehrsfähigem Zustand angeliefert wird, andernfalls mit einem dem Mindwert entsprechenden Abzug. Die Vergütung für den Verkauf, die Beförderung und die Verpackung des Obstes von der Ortsfammestelle wird von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

§ 8. Die Ablieferung des Obstes seitens der Bezirksobstfammestellen erfolgt lediglich an die von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst zu bestimmenden Großverbraucher und an Kommunalverbände oder an die von den Kommunalverbänden zur Abnahme für diese bestimmten Großhändler oder Stellen. Die weitere Verteilung wird den Kommunalverbänden überlassen. Die von den Abnehmern (Fabriken, Großverbraucher und Kommunalverbänden) zu zahlenden Preise werden jeweils von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von deren Geschäftsabteilung.

§ 9. Die Regelung der Geschäftsführung der Sammelstellen wird der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst übertragen. Diese ist berechtigt, eine Gebühr bis zu 1% des Erzeugerhöchstpreises der durch die Sammelstellen erfassten Mengen zu erheben.

§ 10. Ausgenommen von dem Abgabenerbot unter Nr. 1 ist die Abgabe von Birnen Sorte I und II seitens der Erzeuger unmittelbar an der Erzeugungsstelle und am Tag der Ernte an die Einwohner der betr. Gemeinde in Mengen von nicht mehr als einem Pfund für die Person zum Selbstverbrauch. Jedoch ist die Abgabe beschränkt auf die Stunden von 6 bis 8 Uhr vormittags und nur zulässig für den Erzeugerhöchstpreis.

§ 11. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, für einzelne Bezirke und Gemeinden andere Verkaufsstunden festzusetzen.

§ 12. Die Beauftragten der Landesstelle für Gemüse und Obst, die sich als solche ausweisen, sind berechtigt, sowohl zur Schätzung der Obsterte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Erzeugern oder Empfängern an Obst vorhanden sind, die betr. Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermutet wird, zu betreten und zu beschlagnahmen, auch nachbetriebsmäßige Auskünfte über die Obsterte und die Vorräte zu verlangen.

§ 13. Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 14. Entsteht Streit wegen Menge und Art zurückbehaltener Früchte oder zurückbehaltener Vorräte, so ist die Entscheidung des Gemeindevorstandes einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 15. Zur Stellung des Antrages auf Enteignung von Äpfeln, Birnen oder Pflaumen § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 sind die Bezirksobstfammestellenleiter befugt. Ueber den Antrag entscheidet die Landesstelle für Gemüse und Obst, die auch den Uebernahmepreis für das enteignete Obst festsetzt.

§ 16. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Septbr. 4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft, sofern nicht nach § 18 der Verordnung für Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RStBl. S. 307) oder nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (RStBl. S. 604) eine höhere Strafe verurteilt ist.

Die Verordnung tritt in dieser Fassung am 1. September 1917 in Kraft.

Dresden, am 20. August 1917. 1168 L. G. O. 4072

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

1. Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen

der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Bahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheines und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesstellen und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Besitzer der in § 1 genannten Obstarten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bündeln. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Verbleibt sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbestimmte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Nachtrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugeht. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Uebernahme der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben entscheiden endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes in dem sie die Vorräte zur Zeit der Stellung des Verlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückgehalten werden dürfen und wofür der Ueberfluß zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 107) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917. Reichsstelle für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende: v. Zilly.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Dresden, den 27. August 1917. 841 a II B VI a 4078

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Süßfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 658). Vom 21. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

1917 ...
1917 ...
1917 ...

1917 ...
1917 ...
1917 ...

Abkürzung für Güter.
§ 1. Absatz 2 und 3 der Ausführungsverordnung über den Handel mit Gütern vom 1. August 1917 (Sächsische Staatsgesetz Nr. 175 vom 20. August 1917) erhält folgende Fassung:
Beim Verkauf lebender Mäuse durch den Händler oder Wähler darf der Preis von 3,10 M. (für 1 kg) nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab dem Datum des Händlers oder Wählers beim Weiterverkauf an den Käufer darf (insgesamt ein Zuschlag von 0,50 M. für 1 kg einschließlich der Mehrwertsteuer) nicht überschritten werden.

Derliches und Sächliches.

Wiese den 20. August 1917.
- **Wiese** der Elbe. Im Jännerfehr Schiffbau-Druck- oder Druck der Dampftrieb eingeschleht. - Trotz der reichlichen Niederschläge der letzten Zeit hat der Elbewasserstand eine Aufbesserung nicht erfahren. Der Wasserstand zeigt heute immer noch 185 Zentimeter unter Normal an. Unterhalb der Jahrmittelpunkt werden seit einiger Zeit in der Elbe Wasserarbeiten ausgeführt.
- **Wasserschiff-Verbinden.** Das Zusammenbinden der Wasserschiffe kann bei Mangel an Binden oder Holz oder auch mit Hilfe der Wasserkräfte selbst geschehen: man fesselt von einem frischen Reffel den Vorkab und verbindet die Enden durch Knoten. Das so gewonnene Band wird 1-2 Tage in Wasser gelegt, dann in der Sonne getrocknet und vor dem Verwenden mit einem weiten auf dieselbe Weise gewonnenen Bande leicht zusammengerollt. Mit dem so hergestellten Bande kann man dann die Stengel zusammenbinden. Ablieferungsstelle für Wiese und Umgebung: Mag. Starke, Friedrich August-Str. 28 und zwar jederzeit.
- **Wasser-Verbindungs-Gehä.** Vom Vaterland Dresden-A. Auskünfte an die Leser. Lediglich. Wiese Dräger, Wiese, Mühlenterrassen, die welcher nach Bedarf der Inhalt ganz oder nur ein Teil des Gehäuses erwärmt werden kann. (Wm.) - W. Kalla, Gohlis, Wiese für Mühlenterrassen, (Wm.) - Bruno Kühne, Kommando, Borchardt zum Drähtpannen an Spalieren, Einbautungen usw. (Wm.) -
- **Die kirchlichen Septembertage** zu Dresden finden dieses Jahr am 3., 4. und 5. September im Evangelischen Vereinshaus in der Jägerstraße statt.
- **Wiese** von W. S. Mittel. In Ergänzung der kirchlichen seitens der Handelskammer Dresden erlangenen Mitteilung über die Belieferung von W. S. Mittel wird seitens der Handelskammer noch darauf hingewiesen, daß nicht nur die Einkaufs-Gesellschaft für W. S. Mittel in Leipzig, sondern beide Einkaufs-Gesellschaften, also auch die Einkaufs-Gesellschaft für Ostfalen in Dresden durch die Kommunal-Verbände die Belieferung mit W. S. Mittel überhaupt vornehmen.
- **Wiese** für die am 29. August 1917 angegebene Sächsische Verzeichnisse Nr. 439, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

- **Wiese** der Versorgung gewerblicher Verbraucher. Amtlich wird aus Berlin gemeldet: Für die Brennstoffversorgung gewerblicher Verbraucher mit einem monatlichen Bedarf von 10 Tonnen (200 Zentner) ist es von größter Wichtigkeit, daß sie durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 8. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 192) geforderten Meldungen in der Zeit vom 1. bis 5. September 1917 genau und rechtzeitig an die vorgeschriebenen Stellen erhitzen. Wer die Meldedaten nicht rechtzeitig abgibt, hat keine Aussicht, im Oktober beliefert zu werden, weil die Karten als Grundlage für die Kohlenverteilung dienen sollen. Zwischenlieferer (Händler) haben auf unverzügliche Weitergabe der Meldedaten (S. 6 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1917, Reichsanzeiger Nr. 146) an ihre Vorlieferer besonders zu achten. Säumige Weitergabe kann zur Folge haben, daß Zusammenfassung der betreffenden Mengen nicht möglich ist. Händler nehmen wachsame Aufsicht der Karten zu ihren Akten mit einem genauen Vermerk, welcher Verbrauchergruppe der meldende Verbraucher angehört. Annahme der Meldedaten darf von dem bisherigen Lieferer nicht verweigert werden. Wenn ein bisheriger Lieferer die Annahme der Meldedaten trotzdem verweigert oder wenn ein neu eröffneter Betrieb seinen Lieferer zur Annahme seiner Meldedaten befreit, so ist neben der ohnehin für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Karte die für den Lieferer bestimmte Karte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin mit einem besonderen Begleitschreiben einzuweisen, in welchem angegeben ist, aus welchem Grunde die Meldedaten nicht an einen Lieferer gegeben wurde und welcher Lieferer vorgeschlagen wird. Meldungen derselben Bedarfsmengen bei mehreren Lieferanten sind verboten und werden bestraft. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldedaten aufgeführten Brennstoffe von einem Vorlieferer bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldedaten weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf neue Meldedaten, die an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben sind. Die Mengen der neuen Meldedaten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die ursprüngliche Karte. Jede neue Meldedaten hat 1. die auf diese Karte entfallende Menge, sowie 2. in einer Gesamtsumme die auf andere Karten verteilte Mengen der ursprünglichen Karte zu enthalten. Die neuen Meldedaten sind mit dem Vermerk „aufgeteilt“ und dem Namen derjenigen Firma zu versehen, die aufgeteilt hat. Die ursprüngliche Karte ist sorgfältig aufzubewahren. In Absatz 1 der auf den Meldedaten befindlichen Anweisung für die Ausfüllung der Meldedaten wird bemerkt, daß die dort verlangte Gesamtsumme nicht nur für die Verteilung (Spalte 8 und 9), sondern auch für Zufuhr, Bestand und Verbrauch (Spalte 5, 6 und 7) angegeben werden muß. Für Auslandsstoffe sind besondere Meldedaten einzureichen. In diesem Falle lautet der Verbraucher sowohl die für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, als auch die für die Lieferer vorgesehene Meldedaten in einem mit der Aufschrift „Auslandsstoffe“ versehenen Umschlag an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin. Andere Vermerke und Mitteilungen auf den Karten als die verlangten sind zwecklos und zu vermeiden.

- **Wiese**. Die Ortsausflüsse für Jugendpflege u. a. dem Landesausschuß für Jugendpflege im Mag. Sachsen, e. B., angelegene Ausflüsse werden in diesen Wochen an diesen Orten zur Beteiligung bei Begründung von Vereinen oder Ausschüssen des Landesvereins Sächsischer Jugendbau aufzufordern, da in dessen Sitzung vom 11. Juni d. J. ihre Mitwirkung ausdrücklich zur Vertretung der schulentlassenen Jugend neben der schulpflichtigen vorgeschrieben ist. Die Jugendpflegeverbände sind vom Vorstand ihres Landesausschusses bereits in dessen Mitteilung Nr. 24 vom Januar d. J. darauf verwiesen worden, daß durch den von ihrer Mitarbeit an dem Landesausschuß und im besten Sinne für unsere Jugend ausschließlichen Erlebniswert des Jugendbundes erreicht wird.

1917 ...
1917 ...

1917 ...
1917 ...

Wahlergebnisse in Gröba.
Wahltag, den 21. August 1917, ummittags 1/2 8 bis 7 Uhr wurden die Wahlfakten an die nächsten 4 Wochen ausgeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule am Georgtag. Die letzten Wahlfakten sind nun abzugeben. Die Wahlfakten werden diesmal nicht mit ausgeben, weil Gröba seitens des Kommunalverbands nicht angeschlossen wurde.
Gröba, Gröba, am 20. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Einlegung.
Wahltag, den 21. August 1917, ummittags 1/2 8 bis 7 Uhr wurden die Wahlfakten an die nächsten 4 Wochen ausgeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule am Georgtag. Die letzten Wahlfakten sind nun abzugeben. Die Wahlfakten werden diesmal nicht mit ausgeben, weil Gröba seitens des Kommunalverbands nicht angeschlossen wurde.
Gröba, Gröba, am 20. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Wahltag, den 21. August 1917, ummittags 1/2 8 bis 7 Uhr wurden die Wahlfakten an die nächsten 4 Wochen ausgeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule am Georgtag. Die letzten Wahlfakten sind nun abzugeben. Die Wahlfakten werden diesmal nicht mit ausgeben, weil Gröba seitens des Kommunalverbands nicht angeschlossen wurde.
Gröba, Gröba, am 20. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Wahltag, den 21. August 1917, ummittags 1/2 8 bis 7 Uhr wurden die Wahlfakten an die nächsten 4 Wochen ausgeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule am Georgtag. Die letzten Wahlfakten sind nun abzugeben. Die Wahlfakten werden diesmal nicht mit ausgeben, weil Gröba seitens des Kommunalverbands nicht angeschlossen wurde.
Gröba, Gröba, am 20. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Wahltag, den 21. August 1917, ummittags 1/2 8 bis 7 Uhr wurden die Wahlfakten an die nächsten 4 Wochen ausgeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule am Georgtag. Die letzten Wahlfakten sind nun abzugeben. Die Wahlfakten werden diesmal nicht mit ausgeben, weil Gröba seitens des Kommunalverbands nicht angeschlossen wurde.
Gröba, Gröba, am 20. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Wahltag, den 21. August 1917, ummittags 1/2 8 bis 7 Uhr wurden die Wahlfakten an die nächsten 4 Wochen ausgeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule am Georgtag. Die letzten Wahlfakten sind nun abzugeben. Die Wahlfakten werden diesmal nicht mit ausgeben, weil Gröba seitens des Kommunalverbands nicht angeschlossen wurde.
Gröba, Gröba, am 20. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Wahltag, den 21. August 1917, ummittags 1/2 8 bis 7 Uhr wurden die Wahlfakten an die nächsten 4 Wochen ausgeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule am Georgtag. Die letzten Wahlfakten sind nun abzugeben. Die Wahlfakten werden diesmal nicht mit ausgeben, weil Gröba seitens des Kommunalverbands nicht angeschlossen wurde.
Gröba, Gröba, am 20. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Obstverkauf

Leber und gesunde Tiere bitte abholen. Bitte so mitbringen, auch gesunde Tiere bitte abholen.
Alfred Sattler, Leiter Viehhof.

Gröb.
Freitag und Sonnabend von früh 8 Uhr an Verkauf von
pa. Pferdefleisch.
Albert Weidhorn, Pferde-
Schlachter u. Speisewirtschaft.
Herrnstr. 11a Nr. 885.

Achtung!

Glaubitz, Gasthof 3 Eillen.
Sonntag, d. 2. Sept., nachm. 4 u. abends 8 Uhr
2 große

Varieté-Theater-Vorstellungen.

Direktion: Willy Krabmann, Chemnitz.
Blühender Weidhofs-Vorstellung.
Nachm. Familien- und Kinder-Vorstellung.
4 Uhr.

Gasthof Rünchritz.

Sonntag, den 2. September
Militär-Konzert.

Achtung! Schlachtpferde!

Sucht jederzeit zu kaufen. Bei Anschlachten
schnell zur Stelle. Frau, Transport.
Weiterverkauf findet nicht statt.
Albert Weidhorn, Gröb.
Telephon Nr. 685.

Briketts.

Da es sich als unmöglich erwies hat, die Zufuhr von
Briketts nach Magdeburg des jeweiligen Monatsquantums
im Umfange der bei mir hinterlegten Karten zu bewerk-
stelligen, erfolgt Lieferung nur noch ab meinem Lagerplatz.
Die für Monat August noch nicht angelieferten Mengen
müssen morgen Freitag, den 31. August abgeholt werden.
Nachlieferung findet nicht statt. Ausgabe: Freitag 8-11 Uhr
und 2-5 Uhr.

Hans Ludewig.

Auktion.

Sonabend, den 1. September, nachmittags 2 Uhr
kommen im Grundstück Nr. 37 in Lorenzstr. nachver-
schonene Gegenstände gegen Barzahlung zur Versteigerung:
zwei Wirtschaftswagen, einer mit Ernteleitern, eine
transportable Drehmaschine mit Gabel, eine Reini-
gungsmaschine, Hauswaage, Waage mit Karre, Ofen,
Erntewagen, eine Waage, eiserner Ziegel, eine hölzerne u.
eine eiserne Egge, eine Rührerb-Handpumpe, eine
Fuge u. eine Schnittbank, Brühkessel, Felleisack, Wiege-
brett, verschiedene Wirtschaftsgegenstände, 3 H. Ketten,
Verte, Heile, Senfen, Haden, Spaten, Gabeln, Schaufeln,
Sägen, Siebe u. dal.

Der Ortsrichter.

Papier vergenden, heißt das Durchhalten gefährden!
Drum spare Papier!

Wien. einf. möbl. Zimmer.
Offerten unter 8 V 503 an
das Tageblatt Riesa.

2 Stuben, Schlafkammer,
Küche und Vorraum
zum 1. 1. 18 od. früher ge-
sucht. Angebote unt. T V 504
an das Tagbl. Riesa erbeten.

**Größerer
trockener Raum**

wegen Unterbringung von
guten Möbeln sofort in
in Gröb oder Riesa zu mieten
gesucht. Angebote unt.
U V 505 an das Tagbl. Riesa.
Junges Ehepaar sucht sofort
kleine oder mittlere Woh-
nung in oder bei Riesa. Off.
mit Preisangabe unt. W V 506
an das Riesaer Tagebl. erb.

H. Herr sucht per sol. gut
möbl. Zimmer

mit voller Verpflegung.
Off. u. D C 7026 an Rudolf
Wiese, Dresden.

Möbl. Zimmer
zu vermieten Hauptstr. 16.

Gut möbl. Zimmer
sowie zu vermieten
Gröb, Schulstr. 5, 1. r.

Spotbelangefuch.
Zweimal

5000 Mk.
in der Braudtasse auf 2 gut
verzinste diefige Grund-
stücke für sofort oder später
zu kaufen gesucht.
Angebote erbeten unter
N V 509 an das Tagbl. Riesa.

Vereinsnachrichten

Sonntag, 1. Sept. Sonnabend 1/9 Uhr Zusammenkunft
im Casino.
Vergn. der Besuche der Abteil. 1. Sept. abends 1/9
Uhr Mitglieder-Versammlung in der Kaffeehalle. Wegen
der Wichtigkeit der Vorlage wird um rege Beteiligung
gebeten.

**Rudolf Donat
Johanna Donat**
geb. Naumann
Kriegsgetraut.
Riesa, im August 1917.

Nach kurzem schweren Leiden verschied Mitt-
woch früh 9 Uhr unsere gute Schwester, Schwägerin,
Tante, Groß- und Schwiegermutter
Frau Minna Börner.
Röderau, den 30. August 1917.
Familie Max Sternkopf
nebst übrigen Hinterbliebenen.
Beerdigung Sonntag nachmittags 4 Uhr vom
Trauerhause aus.

Nachruf!

Den Heldentod fürs Vaterland
starb unser lieber Jugendfreund
Hugo Telchmann
Soldat im Infanterie-Regt. 182, 7. Komp.

Ein ehrendes Andenken werden wir ihm
allezeit bewahren.
Gesund und kräftig sagst Du fort
Aus Deinem lieben Heimatort,
Dem Feind des Vaterlands entgegen,
Du kämpfst tapfer allerwegen.
Du hoffst wohl, daß Du in Ehren
Als Sieger heimwärts kehren,
Um in dem lieben Elternhaus
Zu ruhen vom schweren Kampfe aus.
Schwer traf uns diese Trauerkunde
Von Deinem viel zu frühen Tod,
Den Deinen schlug sie tiefe Wunden,
Sie schau zu Gott in bitter Not.
Wir trauern tief mit Deinen Lieben:
Du warst als Freund uns lieb und wert.
Als einziger Trost ist uns geblieben:
Du starbst als Held, von uns verehrt.
Die Angehörigen Dich vermissen,
Wiß Gott ihr Tröster sein im Schmerze,
Er selbst wird's wohl am Besten wissen,
Warum so früh schon brach Dein Herz.
Leicht sei Dir die fremde Erde!
Geheimrat von der Jugend zu Gröb.

Hans Fiedler

Für die uns erwiesene herliche Anteilnahme anlässlich des
schweren Verlustes unseres auf dem Felde der Ehre gefallenen unver-
glichen lieben Sohnes, Bruders und Bräutigams
Hans Fiedler
sprechen wir nur hierdurch allen unseren tiefgefühltesten Dank aus.
Riesa, Bismarckstr. Nr. 114, im August 1917.
Richard Fiedler und Familie
nebst allen Angehörigen und Margarete Aord.

Hulda Maria verw. Haberecht

Für die bei der Beerdigung unsrer geliebten Mutter, Schwieger- und Gross-
mutter, der Frau
Hulda Maria verw. Haberecht
geb. Knisse
bewiesene Teilnahme durch Wort, Schrift, Blumenspende und Begleitung zur letzten
Ruhestätte sagen wir hierdurch allen herzlichsten Dank.
Dir aber, liebe Mutter, rufen wir nochmals ein „Habe Dank“ und „Ruhe sanft“
in deine stille Gruft nach.
In tiefer Trauer
**Frieda Eggner geb. Haberecht
Flora Haberecht
Albert Haberecht i. Felde
Georg Haberecht i. Felde
Willy Haberecht
Edwin Eggner, Feldw.-Leut. z. Zt. beurlaubt
Max Butze, Oberfeuerwerker
und 3 Enkelkinder.**
Bobersen,
d. 28. August 1917.

Zentral-Lichtspiel-Theater

Spielplan vom 31. August bis 2. September.
Genetion. Genetion. Genetion.

Grubenkatastrophen.

Ein überblühendes Filmmel.
Kulden und Eisenberg. — Postamt auf Geseh,
ein übermächtiges Filmmel in 3 Akten.
Die Direktion, Hans Joch.

Gasthof Wergendorf.

Sonntag, den 2. September
großes Militär-Konzert
der Musik-Abteilungen 32 u. 68.
Ausgewählte Musikstücke.
Kulden 8 Uhr. Eintritt 50 Pf. Militär 30 Pf.
Ausgewählte Bier, Kaffee und N. Speisen.
Es ladet freundlich ein
Paul Ritter.

Heringe

werden von morgen ab nur an Riesaer Einwohner verkauft
in den Geschäften von Paul Caspari, Conlunderstr. 10,
Doktor, Herrn. Helmberg, Genit. Sandtisch, Albert Dreyer,
Paul Jähmig, Alfred Kunz, Marie Krieger, Otto Kühne,
Oswald Köhler, Max Rehner, F. F. Richter, Adolf, Eduard
Müller, Ferdinand Müller, Wilh. Winter, Ferdinand Schlegel,
G. A. Schulze, Paul Starke, Oskar Wurmstich. Auf 3 New
lonen 1 Fld. Brotausweisarte ist vorzulegen.
Der Ausschuss zur Warenverteilung.

30000 Mark

oder auch geteilt, per sofort
ab, später auf sichere Geben-
theit zu vergeben. Offerten
bitte unt. V V 507 zur Weiter-
beförderung im Tageblatt
Riesa abzugeben.

Vernende Bertäuflerin
sucht Max' Derrin,
Papierhandl., Hauptstr. 61.

Größerer Schulfunge
gesucht Wettinerstr. 5, 1.

Einen Schweizer
sucht zum 1. Oktober
**Wilh. Schulze, Borag
b. Mühlberg.**
Selbstig kann Kriegszweck
sein, da Viehstand nicht groß.

15 Mann
zum Pflanzenpflanzen
auch Frauen werden ange-
nommen.
**Max, Gröb, Streblauer
Str. 25.**

**Arbeiter
und Arbeiterinnen**
werden angenommen bei
Hugo Richter, Neuweida.

15 Mann
zum Pflanzenpflanzen
auch Frauen werden ange-
nommen.
**Max, Gröb, Streblauer
Str. 25.**

**Arbeiter
und Arbeiterinnen**
werden angenommen bei
Hugo Richter, Neuweida.

Maschinen- meister,

mit Schnell- u. Ziegel-
presse vertraut, sofort
gesucht.
Riesaer Tageblatt.

Wer erstellt in d. Abendst. n.
englischen u. französischen.
Unterricht? Off. u. R V 502
an das Tagbl. Riesa erbeten.

PATENT

Schnelle u. werkt. Erwirk. v.
PATENT Muster
Schutz

u. Warenzeichen. Seit 1901
bekannt u. empf. Beratung
u. Auskünfte persönlich od.
briefl. Patentbüro Krüger,
Dresden-A., Schleierstr. 2.

**Rote Karotten,
Weiß-, Welsch- und
Rotkraut,
Melonen, Kürbisse,
Tomaten,
Blumenkohl**
empfiehlt
**Georg Schneider,
Wettinerstr. 29.**

Futterkartoffeln
abzugeben
Strebler, Reubenerstr. 250d.

Richtig und unerwartet
verchied heute mein lieber
Mann, unser guter Vater,
Großvater, Schwiegervater
und Schwager
Max Jits

im Alter von 80 Jahren.
Dies zeigen tiefbetäubt an
die trauernden
Hinterbliebenen.
**Riesa, Großenhainer Str. 4,
am 30. August 1917.**

Beerdigung findet Sonn-
abend 8 Uhr von der Fried-
hofshalle aus statt.
Die feierl. Beerdigung
am 1. Sept.

Hauptauskunft des Reichstages.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Der Reichstag hat am 29. August 1917. die Beschlüsse über die Aufhebung der Zensur und die Wiedereinführung der Reichsdruckerei angenommen.

Ein nationalliberaler Redner führte Beispiele dafür an, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Ein sozialdemokratischer Redner betonte, daß die Zensur nicht einseitig zugunsten der allseitigen Aufklärung gehandhabt wurde.

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Handel wiederum um den Besitz des seit Tagen bei un-

Kriegsnachrichten.

Von den Fronten.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Vom 29. August wird gemeldet: Geschwächt durch die schweren Verluste der vergeblichen Angriffe der letzten Tage, war die Kampftätigkeit der Alliierten am 28. August an der gesamten Westfront gering.

Die amerikanische Antwort.

Die amerikanische Antwort auf die Note des Papstes, die in die öffentliche Form gekleidet ist, keinen Boden findet, auf dem man die Erörterung des Friedens forschen könnte, da eine Erklärung Deutschlands über die Bedingungen fehlt.

Enthüllungen im Sugomlnow-Prozess.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

„Kowale Wrenia“ vom 26. meldet: Im Sugomlnow-Prozess begann das Zeugenerhör. Als erster Zeuge sagte der frühere Stabschef des 1. Kavallerie-Regiments, General Januschewitsch, aus.

Cekerr.-ung. Generalsabbericht.

Amlich wird aus Wien telegraphiert, 29. August 1917: Der östliche Kriegsschauplatz: Deresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen: Infolge der Jociantämpfenden Verbündeten erkundeten gestern das Dorf Muncelu und waren dem Feind über die Höhen nördlich dieses Ortes zurück. Die Deutsche trägt über 1000 Gefangene, drei Geschütze und 50 Maschinengewehre.

Amlich wird aus Wien telegraphiert, 29. August 1917: Der östliche Kriegsschauplatz: Deresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen: Infolge der Jociantämpfenden Verbündeten erkundeten gestern das Dorf Muncelu und waren dem Feind über die Höhen nördlich dieses Ortes zurück. Die Deutsche trägt über 1000 Gefangene, drei Geschütze und 50 Maschinengewehre.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Das Ringen der ersten Jouschlacht wird geteilt zu besonderer Höhe an. Die Wucht des italienischen Angriffs war noch härter, als an den vorangegangenen Tagen. Der Erfolg blieb unbestritten unseren Waffen. Auf der Hochfläche von Sainzio-Geilgert richtete sich, von verschwenkender schießender Batterien aller Kaliber unterstützt, die Gewalt des feindlichen Stoßes vor allem gegen die Räume von Rai und Poblece.

Das Ringen der ersten Jouschlacht wird geteilt zu besonderer Höhe an. Die Wucht des italienischen Angriffs war noch härter, als an den vorangegangenen Tagen. Der Erfolg blieb unbestritten unseren Waffen. Auf der Hochfläche von Sainzio-Geilgert richtete sich, von verschwenkender schießender Batterien aller Kaliber unterstützt, die Gewalt des feindlichen Stoßes vor allem gegen die Räume von Rai und Poblece.

Der russische Sozialismus...
Der russische Sozialismus...
Der russische Sozialismus...

Die Konferenz in Moskau.
Die 3. Sitzung der Staatskonferenz begann mit einer Rede des Vertreters der Semstwo...
Die 3. Sitzung der Staatskonferenz begann mit einer Rede des Vertreters der Semstwo...

Die sozialistische Kongress der Ostente.
Auf dem sozialistischen Kongress der Verbündeten sagte Londoner: Er glaube, daß nur wenige die Erklärung der Londoner Sozialistenkonferenz vom 2. Februar 1915...
Auf dem sozialistischen Kongress der Verbündeten sagte Londoner: Er glaube, daß nur wenige die Erklärung der Londoner Sozialistenkonferenz vom 2. Februar 1915...

Norwegen bringt Ruh.
Wie der „Matin“ erklärt, hat Norwegen die amerikanischen Bedingungen angenommen...
Wie der „Matin“ erklärt, hat Norwegen die amerikanischen Bedingungen angenommen...

Belgische Kriegskriegsgefangenen.
Eine amerikanische Nachrichtenagentur für Genere...
Eine amerikanische Nachrichtenagentur für Genere...

Blide in das Generalgouvernement Warschau.
Von Josef Adolf Bondo.
Vergessen! — Mit eisernem Wesen! — Die Befreiungsbekämpfer von Spala.
Das ist ja auch noch eines der Rätsel der polnischen Volkseele...
Das ist ja auch noch eines der Rätsel der polnischen Volkseele...

Der Verkaufsausgleich der Zweiten Kammer.
In seiner gestrigen Sitzung mit 12 gegen 5 Stimmen...
In seiner gestrigen Sitzung mit 12 gegen 5 Stimmen...

Vermischtes.
Im Alter von 106 Jahren ist, wie aus Wien gemeldet wird, in der Gemeinde Suer in Westfalen Frau Elisabeth Bolika...
Im Alter von 106 Jahren ist, wie aus Wien gemeldet wird, in der Gemeinde Suer in Westfalen Frau Elisabeth Bolika...

Der Verkaufsausgleich der Zweiten Kammer.
In seiner gestrigen Sitzung mit 12 gegen 5 Stimmen...
In seiner gestrigen Sitzung mit 12 gegen 5 Stimmen...

Vermischtes.
Im Alter von 106 Jahren ist, wie aus Wien gemeldet wird, in der Gemeinde Suer in Westfalen Frau Elisabeth Bolika...
Im Alter von 106 Jahren ist, wie aus Wien gemeldet wird, in der Gemeinde Suer in Westfalen Frau Elisabeth Bolika...

Vermischtes.
Im Alter von 106 Jahren ist, wie aus Wien gemeldet wird, in der Gemeinde Suer in Westfalen Frau Elisabeth Bolika...
Im Alter von 106 Jahren ist, wie aus Wien gemeldet wird, in der Gemeinde Suer in Westfalen Frau Elisabeth Bolika...